



An den Grossen Rat

24.5009.02

ED/P245009

Basel, 31. Januar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 2024

Interpellation Nr. 164 Tonja Zürcher betreffend «Wissenschaftsfreiheit in Gefahr»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. Januar 2024)

«Mitte Dezember hat der Landrat entschieden, die Schweizerische Friedensstiftung Swisspeace und deren Friedensforschung nicht zu unterstützen. Begründet wurde dies mit Aussagen von Swisspeace-Direktor und Professor für Politikwissenschaft an der Universität Basel Laurent Goetschel zum Nahost-Krieg. Dieser Entscheid war die bisherige Spitze einer politischen und medialen Debatte über kritische Wissenschaft zu Israel und Palästina und wird zu Recht als Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit kritisiert. So äusserte sich beispielsweise Alfred Bodenheimer, Leiter des Zentrums für Jüdische Studien der Universität Basel, im jüdischen Wochenmagazin «tacheles» deutlich: «Ungeachtet meiner eigenen Einschätzungen der Situation im Nahen Osten und der Positionen von Laurent Goetschel, geraten wir in ein hochgefährliches Fahrwasser, wenn politische Aussagen einzelner Personen, die vielleicht kontrovers, aber nicht konspirativ, menschenverachtend oder gewaltlegitimierend sind, zu so drastischen politischen Schritten führen.» Damit werde faktisch die Freiheit der Forschung, auch unpopuläre oder umstrittene Meinungen zu vertreten, beschnitten.

Auch die Universität Basel und insbesondere die Fachbereiche der Gesellschaftswissenschaften stehen unter grossem medialen und politischen Druck. Die akademische Integrität von Forschenden wird infrage gestellt, wenn ihre Forschung politisch unpopuläre Themen behandelt. Die Gefahr ist gross, dass auf unkritischere Themen ausgewichen wird und damit eine (Selbst-)Zensur und Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit einhergeht. Zudem besteht die grosse Sorge, dass diese Tendenzen dazu führen, dass in kritischen Wissenschaften gespart werden soll oder sie auf weniger kritische Themenfelder ausgerichtet werden sollen. Studierende der betroffenen Fächer haben Zukunftsangst und mangelnde Perspektiven, da unklar ist, ob nach Ende der Finanzierungsperiode, das Fach noch bestehen wird. Das alles, weil die Prinzipien der Forschungsfreiheit politisch hinterfragt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Bedeutung hat die Wissenschaftsfreiheit für den Regierungsrat?
2. Wie sieht der Regierungsrat Einflussnahmen auf Forschungsinhalte und Schwerpunkte von Forschung und Lehre an der Universität Basel?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, wenn versucht wird, politisch und medial Einfluss auf Forschungsinhalte und Schwerpunkte von Forschung und Lehre an der Universität Basel zu nehmen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass die Angriffe auf die Wissenschaftsfreiheit vor allem die Sozialwissenschaften treffen, welche ohnehin über eine knappe Finanzierung verfügen und damit grösseren Unsicherheiten ausgesetzt sind?
5. Anerkennt der Regierungsrat diese Sorgen?

6. Was unternimmt die Universität Basel zum Schutz der Forschenden und Studierenden, wenn sie aufgrund ihrer Forschung medialem und politischem Druck ausgesetzt werden? Welche Leitlinien, Abläufe und Massnahmen gibt es?
 7. Wie unterstützt der Regierungsrat die Universität dabei?
- Tonja Zürcher»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Welche Bedeutung hat die Wissenschaftsfreiheit für den Regierungsrat?*

Hochschulinstitutionen und ihre Dozierenden sind durch Verfassungsbestimmungen grundrechtlich vor politischer Einflussnahme geschützt (Art. 20 der Bundesverfassung, SR 101; § 11 Abs. 1 lit. q der Kantonsverfassung, SG 111.100). Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist auch in den Internationalen Pakten über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I, Art. 15 Abs. 3) sowie über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, Art 19 Abs. 2) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 10) enthalten, die die Schweiz ratifiziert hat.

Der Regierungsrat erkennt in der Verfassungsgarantie der Wissenschaftsfreiheit einen fundamentalen Rechtsgrundsatz, der für eine lebendige Demokratie und eine offene Gesellschaft unverzichtbar ist. In den Errichtungsakten der Hochschulen mit kantonaler Beteiligung wird Wissenschaftsfreiheit ebenfalls ausdrücklich geregelt und bildet damit eine direkt handlungsorientierende Norm für den Regierungsrat:

- § 3 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 (Universitätsvertrag, SG 442.400),
- § 5 des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9. November 2004 (SG 428.100) und
- § 4 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts vom 10. November 2015 (SG 447.650).

2. *Wie sieht der Regierungsrat Einflussnahmen auf Forschungsinhalte und Schwerpunkte von Forschung und Lehre an der Universität Basel?*

Gemäss herrschender Rechtslehre umfasst Wissenschaftsfreiheit drei Aspekte:

- individuelle (private) Abwehrrechte und Freiheiten. Grundrechtsträger der Wissenschaftsfreiheit sind primär die mit Forschung und Lehre Befassten (Forschende und Dozierende), denen im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit namentlich weitgehende, aber nicht uneingeschränkte Meinungs-, Äusserungs- und Publikationsrechte zukommen. Grenzen sind der Wissenschaftsfreiheit etwa da gesetzt, wo sie in Konflikt mit dem Straf- und anderen Grundrechten tritt.
- kollektive und institutionelle Rechte und Pflichten. Akademische Körperschaften und Hochschuleinrichtungen gelten gleichzeitig als Träger und Adressaten des Grundrechts: Als Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sind die Institutionen selbst vor unzulässigen, insbesondere staatlichen Eingriffen geschützt. Gegenüber ihren Angehörigen haben die Institutionen gleichzeitig die Pflicht, deren Wissenschaftsfreiheit zu achten und wirksam zu schützen.

- die staatliche Pflicht, den Wissenschaftsbetrieb insgesamt so zu organisieren, dass die geistige, politische und methodische Unabhängigkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewahrt werden kann.

Aus diesen Grundsätzen kann abgeleitet werden, dass es zu den obersten Aufgaben der leitenden Organe einer akademischen Institution gehört, Wissenschaftsfreiheit wirksam zu garantieren.

Die Regierungen der beiden Trägerkantone, die die wirksame Aufsicht gegenüber den Hochschulinstitutionen mit kantonaler Beteiligung (mit-)ausüben, und die Parlamente, denen deren Oberaufsicht obliegt, haben sicherzustellen, dass die Universität die notwendigen Bedingungen vorfindet, die Freiheit von Lehre und Forschung auch tatsächlich auszuüben. Dazu gehören neben organisatorischen etwa auch finanzielle und infrastrukturelle Verpflichtungen. Für die Basler Hochschulinstitutionen sind diese Verpflichtungen im Wesentlichen in den oben zitierten Errichtungsakten festgehalten.

3. *Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, wenn versucht wird, politisch und medial Einfluss auf Forschungsinhalte und Schwerpunkte von Forschung und Lehre an der Universität Basel zu nehmen?*

Der Regierungsrat setzt sich gemäss seiner Rolle dafür ein, Wissenschaftsfreiheit zu garantieren und die kantonalen Institutionen zu schützen. So musste er in der Vergangenheit auch in der Beantwortung von politischen Vorstössen darlegen, dass es nicht Aufgabe der Träger ist, Wissenschaft inhaltlich zu steuern.

Umgekehrt gehört genauso wesentlich zu einer lebendigen Demokratie wie die Wissenschaftsfreiheit, dass publizierte Forschungsergebnisse öffentlich diskutiert, reflektiert und auch kritisiert werden können. Einen Schutz vor (auch scharfen und unbequemen) Debatten gewährt das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nicht.

4. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass die Angriffe auf die Wissenschaftsfreiheit vor allem die Sozialwissenschaften treffen, welche ohnehin über eine knappe Finanzierung verfügen und damit grösseren Unsicherheiten ausgesetzt sind?*

Der Regierungsrat nimmt – aus Gründen der Wissenschaftsfreiheit und aus Gründen der Hochschulautonomie – keinen Einfluss auf die universitäts-interne Allokation von Geldern an einzelne Forschungsbereiche. Die Budgetierung ist – im Rahmen des übergeordneten Leistungsauftrags – Aufgabe des Universitätsrats (§ 34 Universitätsvertrag). Aus der Wissenschaftsfreiheit kann gemäss schweizerischer Rechtsprechung kein Anspruch auf einen bestimmten Anteil am Forschungsbudget abgeleitet werden.

Dass Forschungsgebiete im medialen Fokus stehen, die sich mit aktuellen gesellschaftlichen, politischen, ideologischen und kulturellen Phänomenen auseinandersetzen oder in thematischer Nähe aktuell aufbrechender Konflikte liegen, liegt nach Ansicht des Regierungsrats in der Natur der Sache. Die öffentliche, auch kritische Diskussion einzelner Forschungsergebnisse stellt keine unberechtigte Einflussnahme dar.

5. *Anerkennt der Regierungsrat diese Sorgen?*

Das jüngste Update einer Untersuchung zur Hochschulautonomie von Universitäten in ganz Europa konstatiert eine Zunahme von politischer Einflussnahme in den Wissenschaftsbetrieb.¹ Der Regierungsrat hält es für wichtig, dieser Tendenz politische Aufmerksamkeit zu schenken.

¹ Enora Benntot Pruvot, Thomas Estermann und Nino Popkhadze: University Autonomy in Europe IV. The Scorecard 2023 [URL: <https://eua.eu/downloads/publications/eua%20autonomy%20scorecard.pdf>], S. 91.

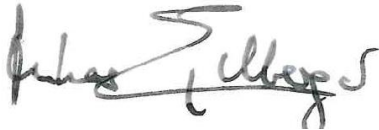
6. *Was unternimmt die Universität Basel zum Schutz der Forschenden und Studierenden, wenn sie aufgrund ihrer Forschung medialem und politischem Druck ausgesetzt werden? Welche Leitlinien, Abläufe und Massnahmen gibt es?*

Die Universität kennt eine Reihe von Anlaufstellen, an die sich ihre Angehörigen bei Bedarf wenden können. Juristisch scharf zu unterscheiden sind öffentliche Debatten, die selbstredend für die Betroffenen sehr belastend sein können, von ungerechtfertigten Eingriffen in die Wissenschaftsfreiheit. Bei Verletzungen von Forschungs-, Lehr- und Lernfreiheit durch staatliche oder andere Akteure könnte die Universität – anstelle oder neben den individuell Betroffenen – als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit selbst den Rechtsweg beschreiten.

7. *Wie unterstützt der Regierungsrat die Universität dabei?*

Die Rolle des Regierungsrates ist es, der Universität und ihren Angehörigen die Verwirklichung des Grundrechts zu ermöglichen. Hierzu gehört es, Hochschulen als autonome Institutionen gemäss ihren Errichtungsakten zu betreiben und die wissenschaftliche Forschung zu fördern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin